

Landesbibliothek Oldenburg

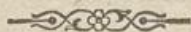
Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 26.06.1878

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1878.) 82. Stück.

Inhalt:

N^o. 192. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1878, betreffend die Erlassung eines Regulativs für die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

N^o 192.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erlassung eines Regulativs für die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.
Oldenburg, 1878 Juni 18.

Das Staatsministerium bringt nachstehend das von dem Bundesrathe am 25. März d. J. beschlossene Regulativ für die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande mit dem Anfügen zur allgemeinen Kunde, daß dasselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt, und daß die vom Staatsministerium unter dem 9. Juni 1875, 4. December 1875 und 24. März 1877 (Gesetzblätter Bd. 23 S. 585 und 718 und Bd. 24 S. 434) erlassenen Bekanntmachungen, betreffend Gewährung von Erleichterungen für

den Verkehr zwischen den beiden Weserufeln auch nach dem 1. Juli d. J. in Kraft bleiben.

Oldenburg, 1878 Juni 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathstrat.

Bargmann.

Regulativ,

die

zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des §. 111 des Vereinszollgesetzes werden über das Verfahren bei der Versendung von Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Gegenstand der Abfertigung.

Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

§. 2.

Abfertigungsbefugnisse.

Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingang bestimmt sich nach den bezüglichlichen Vorschriften in den §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

§. 3.

**A. Gegenstände des freien Verkehrs.
Deklaration.**

Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationschein — nach dem bei-
liegenden Muster A in doppelter Ausfertigung zu über- Muster A.
geben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des §. 8 des Begleit-
schein-Regulativs zu beachten.

§. 4.

Inhalt der Deklaration.

Die Deklaration muß enthalten:

1. die Zahl, der Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;
2. die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kolli mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;

3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben;
4. das Datum und die Unterschrift des Deklaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationschein zu übergeben.

§. 5.

Abfertigung zur Versendung. Revision und Verschlussanlage.

Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluss gesetzt.

Bei Bornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§. 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§. 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sicherrer Verschluss sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des

Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamt eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unversehtem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von ver-
sehtem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichem Verschluß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittlung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

§. 6.

Abfertigung der Poststücke.

Bezüglich der Poststücke ist nach §. 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehende Gegenstände zu verfahren.

§. 7.

Abfertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen.

Wenn Güter vermittelt der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichnis nach Muster B in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Muster B.
Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel

auf die Prüfung der Verschlussfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben.

§. 8.

Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

§. 9.

Abfertigung bei dem Ausgangsamt; Fristbestimmung.

Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontrolliren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluss gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußeren Beschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfnis nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§. 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

§ 10.

Buchführung.

Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Muster C 1 Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C 1 und das

Amt, bei welchem die schließliche Eingangsbefertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C 2.

Muster C 2.

Das Duplikat des mit der Ausgangsbefertigung versehenen Deklarations Scheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C 1, das erledigte Unikat denjenigen zum Notizbuch C 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzusenden.

§. 11.

Verfahren bei dem Wiedereingangsamts. Schluß- abfertigung bei demselben.

Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach §. 7 abgefertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die Schlußabfertigung bei dem Grenzeingangsamt.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarations Scheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffung der Kolli beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendigt.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarations Schein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probeermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C 2 in freien Verkehr gesetzt.

§. 12.

Ueberweisung an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung.

Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenz-
eingangsam Abfertigung nach Maßgabe des §. 41 Abs. 4
oder des §. 52 oder des §. 63 und ff. des Vereinszollgesetzes
begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenz-
amt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese
Abfertigung vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waaren-
führers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem
Deklarationschein zu keinem Anstande geführt hat, ver-
schlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt
im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter
Belassung des Verschlusses mit Begleitschein I und unter
Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf den Deklarations-
schein ohne Eintrag in das Notizbuch C 2 weiter abzu-
fertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ist sodann nach
Maßgabe des §. 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

§. 13.

Wiederholte Berührung des Auslandes.

Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungs-
ortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt
jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen
Deklarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für
die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bezw. jedes folgende,
zwischenliegende Eingangsam den Schein, nach Vergleichung

mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlußanlage, mit einem als „Passageattest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsämter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des §. 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passageattestes beifügen.

§. 14.

B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifikationsanmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarationscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluß gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsämter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passageattest“ einzutragen.

§. 15.

Besondere Bestimmungen und Erleichterungen.

Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlusßsatzes des §. 111 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbefondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

§. 16.

Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarierten Eingangsort vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsort bezw. das demselben vorgesezte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluß zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Aus-

gangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

I. Deklaration

Muster A.

zum
Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

Der einzelnen Kofli		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.			
Zahl und Art der Ver: packung.	Zeichen und Nummer	Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§. 4 des Regulativs.)	Gewicht		Anderer Maßstab.
			Centner.	Pfd.	
		Bemerkung. Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I die erste, Ziffer II die zweite und Ziffer III-V die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.			
		Summe			

welche Unterzeichneter über das Zollamt zu ausführen will, um sie über
das Zollamt zu wieder einzuführen, und sind die Waaren nach
. bestimmt.

., den 187 .

(Unterschrift.)

586



Notizbuch No. . . .

III. Abfertigung des Ausgangsamts.

Der richtige Ausgang anderseits bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt:

- a) in Betreff des Verschlusses:
- b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Dieser Deklarationschein berechtigt nur dann zur zollfreien Wiedereinfuhr der darin genannten Waaren, wenn dieselben bis zum bei dem Amt zu eintreffen.

. , den 187 .

A. St.

. Amt.

(Unterschrift.)

Für den Ausgang.

(Unterschrift.)

100



IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamt.

Die zu diesem Deklarationschein gehörigen Kolli sind am mit unverletztem Verschlusse hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I Nr. . . . auf das Amt überwiesen worden.

., den 187 .

A. St.

. Amt.
(Unterschrift.)

(NB. Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach §. 12, 2. Abs. an ein Amt im Innern zur Schlussabfertigung stattfindet.)



V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamt.

1. Dieser Deklarationschein ist am abgegeben und in das Notizbuch unter Nr. eingetragen.

2. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

b) hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verschlusses sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden.

., den 187 .

. Amt.

(Unterschrift.)



Ladungsverzeichnis

über

Declarationschein-Güter.

Der unterzeichnete Beauftragte der
Eisenbahnverwaltung zeigt dem Amt zu
. hierdurch an, daß die Güter, welche in
Wagen

N^o. der N. Eisenbahn

.
verladen sind, mit Zug unter Decla-
rationschein-Kontrolle von hier durch das Ausland über
das Grenzzollamt zu nach dem Inlande
befördert werden sollen.

Zugleich übergiebt derselbe die zu den eben gedachten
Gütern gehörigen Stück Frachtbriefe und er-
klärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen
Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden
Kolle zu haften.

., den 187..

(Unterschrift.)

Abfertigung des Ausgangszollamts.

N^o. des Notizbuchs.

Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt
verschlossen, wie folgt:

N ^o	der N.	Eisenbahn.	Schlösser.	Serie.
--------------------------	----------------	------------	------------	--------

.
-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

"	"	"	"	"
---	---	---	---	---

"	"	"	"	"
---	---	---	---	---

Hierbei ein versiegeltes Packet mit Frachtbrieffen, sowie Schlüssel in durch verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbrieffen sind bis zum in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem Amt zu zuzustellen, widrigenfalls dieses Ladungsverzeichniß seine Gültigkeit verliert.

., den 187..

Stempel.

. Amt.

(Unterschrift).

Ausgangsbescheinigung.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.

., den 187..

(Unterschrift.)

N^o. des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Frachtbrieffen und Schlüsseln sind heute mit unverletztem Verschlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.

., den 187..

. Amt

(Unterschrift.)

(Titelseite).

Notizbuch

über die

bei dem Amt

zum Ausgangabgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das
Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter,
mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem
Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten
angefiegelt ist.

Ober- Inspector.

Siegel.

Geführt von

.

Muster C 1.

(Einlage.)

Laufende Nummer.	Tag der Abfertigung	Name und Wohnort des Versenders.	Wieder- eingangs- amt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
				<p>NB. Wenn statt der Ausfertigung eines Deklarations- scheins die Abfer- tigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheines zc. stattgefunden hat, so ist hier das Be- gleitpapier, die Ver- schluß-Anlage und die Frist zur Wie- dereinfuhr kurz zu bemerken.</p>

(Titelseite).

Notizbuch

über die

bei dem Amt

zum Wiedereingangabgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das
Ausland nach dem Inlande versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält Blätter,
mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem
Titelblatt mit dem Siegel des Unterzeichneten
angefiegelt ist.

Ober= Inspector.

Siegel.

Geführt von

.

Muster C 2.

(Einlage.)

Ordnungs- Nummer.	Tag der Ab- fertigung zum Wieder- eingang.	Der mitgekommenen Bezeichnung			Bemerkungen.
		Be- zeich- nung.	Nummer des Notiz- buchs C 1.	Aus- fertigungs- amt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.